

▶ Der Bundesrat ▶ Departement: EDI ▶ Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d415.html>)

## Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein Spaziergänger, der an einem Durchgangsort vorbeigeht, beschimpft Schweizer Jenische: «Immer die gleichen Probleme mit euch Zigeuner-Pack!»*

Werden fahrende Personen von Privaten wegen ihrer Lebensform mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten angegriffen, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB).

Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder Körperverletzung vor (Art. 122 ff. StGB). Waren zudem mehrere Personen anwesend, zu denen kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, kann es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Rassismustrafnorm handeln (Art. 261bis StGB).

Behörden sind an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV und an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV bzw. Art. 2 Abs. 1 ZGB) gebunden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen

## Vorgehen und Rechtsweg